

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

Deutsch



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Sommersession 2024
Session d'été 2024
Sessione estiva 2024

Stand / état / stato: 01.05.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EJPD
Interventions parlementaires catégorie IV : DFJP
Interventi parlamentari, categoria IV: DFGP

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4547	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Asylnotstand. Einführung einer Obergrenze für Asylgesuche		-	X	
22.4548	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Änderung des Asylgesetzes. Abschaffung des Status S		-	X	
22.4558	n	DE FR IT Po. Christ. Volles Ständerecht für beide Basel		-	X	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no X

22.4559	n	DE FR IT	Po. (Binder) de Quattro. Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion	-	X	
23.3067	n	DE FR IT	Mo. (Locher Benguerel) Marti Min Li. Zugang zu Erstberatung bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz garantieren	-	X	
23.3076	n	DE FR IT	Po. de Courten. Auswirkungen der Zuwanderung auf unsere Schweizer Sozialwerke	-	X	
23.3156	n	DE FR IT	Po. Wyss. Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkenden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung	-	X	
23.3158	n	DE FR IT	Po. Wyss. Statistische Erfassung fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkender Massnahmen und von Behandlungen ohne Zustimmung	-	X	
23.3193	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen infolge zunehmender illegaler Einreisen	-	X	
23.3420	n	DE FR IT	Po. Jost. 175 Jahre Bundesverfassung. Stärkung des Rechtsstaats im Parlament	-	X	
23.3455	n	DE FR IT	Mo. Fraktion V. Systemrelevante Unternehmen. Entscheidungen im Interesse der Schweiz gewährleisten	Matter Thomas	-	X
23.3490	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Prävention gegen Klimaextremismus	-	X	

23.3536	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Wiedereinführung der Grenzkontrollen, bis Italien das Dublin- Abkommen wieder einhält	-	✗
23.3537	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Den 20-Millionen- Kredit für Italien einfrieren, solange das Land das Dublin- Abkommen nicht einhält	-	✗
23.3554	n	DE FR IT	Mo. Maitre. Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln	-	✗
23.3658	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern	-	✗
23.3661	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Abschaffung der humanitären Visa	-	✗
23.3771	n	DE FR IT	Po. Funciello. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad. 23.3772 n, 23.3773 n, 23.3774 n, 23.3775 n	-	✗
23.3772	n	DE FR IT	Po. Mahaim. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad. 23.3771 n, 23.3773 n, 23.3774 n, 23.3775 n	-	✗
23.3773	n	DE FR IT	Po. (Bellaiche) Christ. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad. 23.3771 n, 23.3772 n, 23.3774 n, 23.3775 n	-	✗
23.3774	n	DE FR IT	Po. Maitre. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad. 23.3771 n, 23.3772 n, 23.3773 n, 23.3775 n	-	✗

23.3775	n	DE FR IT	Po. von Falkenstein. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform Zu/ad. 23.3771 n, 23.3772 n, 23.3773 n, 23.3774 n	-	✕
---------	---	--	---	---	---

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4547	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Asylnotstand. Einführung einer Obergrenze für Asylgesuche		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Asylnotstand auszurufen und eine zahlenmässige Obergrenze für die Annahme von Asylgesuchen festzulegen, die dem Mittel der Jahre 2020 und 2021 entspricht.

Begründung

Gemäss dem Staatssekretariat für Migration (SEM) sind im September 2022 innert einem Monat so viele Gesuche gestellt worden wie seit der Flüchtlingskrise in den Jahren 2015/2016 nicht mehr. 2681 Asylgesuche wurden registriert, 31 Prozent mehr als im Vormonat. Für 2022 rechnet das SEM mit insgesamt 22 000 Asylgesuchen, 7000 mehr als im Jahr zuvor. Seit Monaten greift die Grenzschutz in der Ostschweiz in grosser Zahl primär junge Männer aus Afghanistan, Tunesien, Indien, Syrien, Marokko, Pakistan und Burundi

Auf, die illegal in die Schweiz einreisen. Die meisten unter ihnen haben bereits in Österreich ein Asylgesuch gestellt. Der Bund verlangt von den Kantonen, dass sie mit der Unterbringung von bis zu 1000 Asylsuchenden pro Woche rechnen müssen, und zwar bevor deren Asylgesuche abgeschlossen sind. Diese Forderung kommt einer Aufhebung der Asylgesetzrevision von 2019 gleich die mit der Einrichtung von Bundesasylzentren genau diese Entwicklung hätte vermeiden sollen.

Der Asylbereich ist bereits stark belastet durch die rund 70 000 Personen aus der Ukraine, die vom Schutzstatus S profitieren und er droht ausser Kontrolle zu geraten. Deshalb ist es zwingend, eine Obergrenze für Asylgesuche einzuführen, nicht zuletzt als klares Signal an die Schlepperorganisationen, die von den Migrationsströmen am meisten profitieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die aktuelle Situation im Asylbereich zusammen mit der hohen Anzahl an Schutzsuchenden aus der Ukraine eine hohe Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Gemeinden darstellt. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation aber bis anhin gut bewältigen.

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind zentrale Elemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom nationalen Recht garantiert. Diese zwei Prinzipien bedingen, dass einerseits der Zugang zum Schweizer Asylverfahren für alle Personen gewährleistet wird und Personen, die effektiv Schutz vor Verfolgung benötigen, dieser auch gewährt wird. Andererseits muss ein allfälliger Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, völkerrechtlich zulässig und zumutbar sein.

Der Bundesrat verfolgt mit seiner Asylpolitik grundsätzlich zwei übergeordnete Ziele: Menschen, die auf Schutz angewiesen sind, sollen diesen Schutz in der Schweiz erhalten; Menschen, die nicht auf diesen Schutz angewiesen sind, sollen die Schweiz rasch wieder verlassen. Offensichtlich unbegründete Asylgesuche werden rasch behandelt und abgewiesene Asylsuchende erhalten einen Wegweisungsentscheid.

Der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um die Verfahren zu beschleunigen und die Rückkehr zu fördern. Die Zahl offensichtlich unbegründeter Asylgesuche ist denn auch deutlich zurückgegangen. Derzeit werden nur rund zwei Prozent aller Asylgesuche in Europa in der Schweiz gestellt. Sowohl Dublin-Überstellungen als auch Wegweisungen in den Heimatstaat werden konsequent vollzogen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es auch bei der aktuell hohen Anzahl Asyl- und Schutzsuchender völker- und verfassungsrechtlich nicht möglich, eine Obergrenze für die Anzahl der Asylgesuche, die in der Schweiz gestellt werden dürfen, einzuführen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4548	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Änderung des Asylgesetzes. Abschaffung des Status S		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Asylgesetz dahingehend zu ändern, dass die Bestimmungen zur Gewährung von vorübergehendem Schutz gemäss den aktuellen Artikel 4 und 66 ff. AsylG aufgehoben werden.

Begründung

Das geltende Asylgesetz sieht den Status S für Personen vor, die vom Bundesrat aufgrund der Lage in ihrem Heimatland als schutzbedürftig eingestuft werden. Die Aufnahme dieser Personen in der Schweiz erfolgt ohne Asylverfahren und ist befristet, kann aber immer wieder verlängert werden. Der im Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg war der Auslöser für die Anwendung des Schutzstatus. Gemäss dem Staatssekretariat für Migration wurden bis Ende November rund 70 000 Personen aus der Ukraine der Schutzstatus S gewährt. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Einreise und bedingungslosem Aufenthalt hat zu einer Überbeanspruchung der Empfangsstrukturen auf allen Staatsebenen geführt. Zudem bedeutet die obligatorische Beschulung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen eine grosse Belastung für die Schulgemeinden.

Der automatische Anspruch auf Sozialhilfe auch für vermögende Personen aus der Ukraine stösst auf grosses Unverständnis und bedeutet eine Ungleichbehandlung gegenüber der Schweizer Bevölkerung. Benachteiligt gegenüber den Personen mit Schutzstatus S sind ebenfalls diejenigen Personen des Asylbereichs, die nicht aus der Ukraine stammen. Die Abschaffung des Schutzstatus S ist notwendig für die Akzeptanz und die Glaubwürdigkeit des Sozialstaats und des Asylwesens. Nicht die Herkunft allein soll das Kriterium für die Aufnahme in der Schweiz sein, sondern tatsächliche Asylgründe auf der Basis eines ordentlichen Asylverfahrens.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Schutzstatus S wurde vom Bundesrat aktiviert, um den Betroffenen rasch und unbürokratisch Schutz zu gewähren. Dadurch soll zugleich eine Überlastung des Asylsystems verhindert werden. Das Schweizerische Asylsystem ist auf rund 24'000 Asylgesuche pro Jahr ausgerichtet. Die Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens für die über 70'000 Schutzsuchenden aus der Ukraine hätte zu einer Überlastung der Strukturen geführt. Die Fluchtbewegungen aus der Ukraine stellen nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa vor enorme Herausforderungen. Deshalb war eine auf europäischer Ebene abgestimmte Vorgehensweise entscheidend. Gemäss dem Zwischenbericht der von der Vorsteherin des EJPD eingesetzten externen Evaluationsgruppe zum Schutzstatus S (Medienmitteilung EJPD vom 01.12.2022) hat sich die Anwendung des Schutzstatus S in der aktuellen Situation als notwendig erwiesen. Dank der Anwendung dieses Status konnte gewährleistet werden, dass das Asylsystem weiter funktioniert und die Geflüchteten aus der Ukraine trotzdem rasch und unbürokratisch Schutz erhalten.

Personen mit Schutzstatus S haben nur dann einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können (Art. 81 Asylgesetz; SR 142.31). Dieses in der gesamten Sozialhilfe geltende Subsidiaritätsprinzip gilt unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus für alle in der Schweiz wohnhaften Personen und sorgt entsprechend für eine rechtsgleiche Behandlung. Bei der Eruiierung der Bedürftigkeit von schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine müssen daher die Kantone vorhandenes Vermögen - wie bei allen übrigen Sozialhilfebeziehenden - berücksichtigen. Im Übrigen müssen die Kantone für alle in der Schweiz wohnhaften Kinder, so auch für schutzbedürftige Personen oder Asylsuchende, den in der Bundesverfassung (Art. 19) vorgesehenen unentgeltlichen Grundschulunterricht sicherstellen.

Betreffend die rechtlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Status im Asylbereich hält der Zwischenbericht der externen Evaluationsgruppe fest, dass diese vom Gesetzgeber bewusst so geschaffen oder infolge der Entwicklungen in den vergangenen Jahren entstanden sind. Die Evaluationsgruppe wird im Hinblick auf ihren Schlussbericht prüfen, welche Differenzierungen sich unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit aufrechterhalten lassen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4558	n	DE FR IT Po. Christ. Volles Ständerecht für beide Basel		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, unter dem Aspekt des Gebots der bundesstaatlichen Rechtsgleichheit die Aufwertung der ehemaligen Halbkantone Baselland und Basel-Stadt zu Vollkantonen zu prüfen. Der Bericht soll dabei den Fokus insbesondere auf das bundesstaatliche Gleichgewicht legen.

Begründung

Die Kantone ohne volles Ständerecht sind alle ursprünglich durch die Aufteilung von vollwertigen Staatsgebilden in zwei selbstständige "Staaten" entstanden. Die beiden Basel im Speziellen wurden zufolge der Gegensätze zwischen Stadt und Landschaft in den Jahren 1832/33 getrennt und wurden zu Halbkantonen anstatt Vollkantonen. Man beabsichtigte damit das Gleichgewicht im Staatenbund und später im Bundesstaat zu bewahren. Da sämtliche Halbkantone der deutschen Schweiz angehörten, hätte deren generelle Aufwertung zu Vollkantonen eine Verstärkung des Übergewichts der deutschen Schweiz gegenüber den romanischen Landesteilen zur Folge gehabt, eine Problematik, die sich seit der Loslösung des Jura vom Kanton Bern jedoch relativiert hat.

Die Loslösung des Kantons Jura 1979 vom Kanton Bern führte nämlich nicht wie bis anhin zur Bildung von zwei Halbkantonen. Niemand wollte dem "verkleinerten" Kanton Bern den Status eines Vollkantons ernsthaft absprechen. Das hatte zur logischen Folge, dass auch der losgelöste Teil zu einem Vollkanton wurde.

Seit dem 1. Januar 2000 gibt es gemäss Bundesverfassung die sogenannten Halbkantone nicht mehr. Die neue Verfassung behandelt damit alle Kantone gleich, mit der einschneidenden Einschränkung bei der Wahl in den Ständerat und bei der Gewichtung der Ständesstimmen.

Legt man den Fokus jedoch ganz allgemein auf das Gleichgewicht im Bundesstaat, ist aus heutiger Sicht gerade die Unterrepräsentation der urbanen Gebiete im Parlament im Allgemeinen und im Ständerat im Speziellen offenkundig. Hier könnte eine Aufwertung des Stadtkantons Basel-Stadt und des Kantons Baselland mit seiner grossen Agglomeration das Gleichgewicht sogar verbessern.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone Basel-Stadt und Baselland grösser sind als eine Vielzahl von Kantonen mit vollem Ständerecht. Das unterscheidet sie massgeblich von den anderen "Halbkantonen" und entkräftet das Argument einer Übervertretung kleiner sowie ländlicher Kantone im Ständerat.

Das Abstellen lediglich auf das Kriterium der historischen Tatsache kann nicht für die Ewigkeit gelten. Ein Bericht soll deshalb eine systematisch saubere und gerechte Lösung dieses bundesstaatlichen Problems ermöglichen. Dabei sollen die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze beachtet und die legitimen Interessen aller Teile, sowohl der Mehrheiten als auch der Minderheiten, berücksichtigt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

In seiner Antwort vom 23. November 2016 auf die Anfrage 16.1055 "Wann werden Halbkantone für voll genommen?" hat der Bundesrat seine Haltung betreffend diese Thematik bereits bekannt gegeben. Aus komplexen historischen Gründen zählen sechs Kantone bei eidgenössischen Abstimmungen nur halb und haben nur einen Sitz im Ständerat. Die Problematik dieser Kantone (ehemals Halbkantone) ist altbekannt. Sie wird von der Lehre und den Bundesbehörden immer wieder behandelt, zuletzt insbesondere im Rahmen der Reform der Bundesverfassung im Jahr 1999.

Der Begriff "bundesstaatliches Gleichgewicht" ist zweifellos relativ und kann immer in Frage gestellt werden. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass es heute nicht mehr als 1999 oder 2016 gerechtfertigt ist, dieses sensible politische, sprachliche, konfessionelle und zwischen eher städtischen und eher ländlichen Kantonen bestehende Gleichgewicht zu stören. Dem Bundesrat liegen keine neueren Erkenntnisse vor, die eine Studie über ein neues föderales Gleichgewicht oder über die Änderung des Status der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft rechtfertigen. Eine Änderung des Status nur dieser beiden Kantone würde zudem das Feld für viele weitere Fragen öffnen und würde wahrscheinlich von den anderen Kantonen nicht akzeptiert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4559	n	DE FR IT Po. (Binder) de Quattro. Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstatten, inwiefern, gestützt auf die Bundesverfassung Artikel 8 Absatz 1-3; Artikel 10 Absatz 2; Artikel 11 Absatz 1; Artikel 19, sowie Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g eine Grundlage geschaffen werden kann, welche allen Kindern an unseren Kindergärten und Schulen die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten garantieren und den Kinderschutz gewährleisten. In unseren Bildungseinrichtungen muss eine freie Entfaltung aller Kinder ohne Kinderkopftuch garantiert sein.

Kleidungsstücke, welche Unterordnung und Diskriminierung von muslimischen Mädchen ausdrücken, widersprechen obigen Artikeln der Bundesverfassung. Mit dem Grundsatz, dass sich religiöses Recht dem staatlichen unterzuordnen hat, soll auch die Rangierung von Artikel 8 gegenüber Artikel 15 geklärt werden. Sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu berufen, um Unterordnung zu rechtfertigen, kann nicht im Sinne der Verfassung sein. Unsere Schulen sind ein Freiraum für die Ideale des Rechtsstaates: Freiheit und gleiche Rechte für alle. Diese Rechte sollen für alle Kinder gleichermaßen gelten und ebenso geschützt werden. Deshalb soll das Kopftuch für muslimische Mädchen mit sexualisierendem und diskriminierendem Charakter darin keinen Platz haben. Es hemmt die Entwicklung und Bewegungsfreiheit der Mädchen und widerspricht dem pädagogischen Ziel der Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Es macht Unterordnung und Sexualisierung (sichtbar) evident und schafft mit der irreführenden Argumentation der Religionsfreiheit eine Markierung und Unfreiheit für eine Minderheit von Mädchen, die es tragen. Diese Minderheit darf - und mag sie auch klein sein - kein übergebarer Gegenstand der Betrachtung sein in unseren westlichen Gesellschaften, die unter dem Aspekt der Emanzipation zu den fortschrittlichsten der Welt gehören. Es geht nicht um Sonderrecht gegen Minderheiten, sondern um Recht für eine kleine Minderheit von Kindern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Wortlaut des vorliegenden Postulats ist identisch mit dem Postulat 20.4728 "Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion", das die Urheberin am 18. Dezember 2020 einreichte. Die Haltung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2021 vertrat, hat sich nicht geändert.

Der Bundesrat hat sich bereits in seinem Bericht "Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole" vom 9. Juni 2017, den er in Erfüllung des Postulats 13.3672 von Nationalrat Thomas Aeschi verfasste, mit religiösen Symbolen in der Schule, u.a. auch mit dem Tragen von Kopftüchern, befasst. Er stützte sich dabei auf eine Analyse der Gesetzgebung und der Rechtsprechung im Bund, der politischen Vorstösse in den Kantonen, auf empirische Befunde sowie auf einen internationalen Rechtsvergleich. Im Bericht legte der Bundesrat dar, dass diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Er verwies insbesondere darauf, dass die Kompetenz, im Bereich der Religion gesetzgeberisch tätig zu werden, gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) bei den Kantonen liegt (Art. 3 und 72 Abs. 1 BV). Gemäss Bundesverfassung sind die Kantone zudem für das Schulwesen zuständig (Art. 62 BV). Dieser föderalistische Ansatz und die Rücksichtnahme auf kantonale Eigenheiten sind in der Schweiz tief verankert und haben sich insgesamt sehr gut bewährt. Diese Verteilung der Zuständigkeiten ermöglicht es auch, zielgerichtete Antworten auf konkrete Situationen zu finden. Sollte das Kindeswohl oder die Chancengleichheit eines Kindes gefährdet sein, verfügen die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden jedenfalls bereits heute über das rechtliche Instrumentarium, das Kind zu schützen und seine Interessen zu wahren. Mit solchen einzelfallgerechten Lösungen lassen sich nach Meinung des Bundesrates bessere Ergebnisse erzielen als mit einem nationalen Kopftuchverbot an der Schule.

Ein generelles Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen wäre gemäss der Praxis des Bundesgerichts ausserdem verfassungswidrig. So schützte das Bundesgericht 1997 zwar die Entlassung einer Primarschullehrerin im Kanton Genf, die sich geweigert hatte, ihr Kopftuch während des Unterrichts abzulegen, mit Blick auf die konfessionelle Neutralität der Schule (BGE 123 I 296). Es erachtete hingegen in einem 2015 entschiedenen St. Galler Fall (BGE 142 I 49) ein allgemeines Verbot für Schülerinnen, an öffentlichen Schulen ein Kopftuch zu tragen, als einen unverhältnismässigen, schweren Eingriff in die Religionsfreiheit nach Artikel 15 BV, dies trotz Vorliegen einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Unter dem Gesichtswinkel der in Betracht fallenden öffentlichen Interessen (u. a. störungsfreier Schulbetrieb, Integrationsfunktion der Schule, staatliche Neutralität in Religionsangelegenheiten, Gleichstellung von Frau und Mann) war es für das Bundesgericht nicht notwendig, den weiteren Zugang zum Unterricht für die Schülerin vom Verzicht auf ein religiöses Symbol abhängig zu machen. Ein Verbot des Tragens des muslimischen Kopftuchs sei insbesondere "nicht erforderlich, um die für die Wahrung der Chancengleichheit so

wichtigen Lerninhalte zu vermitteln oder einen effizienten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten". Ein punktuelles Verbot, das sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützt, schloss das Bundesgericht hingegen nicht aus. Aus den oben dargelegten Gründen sieht der Bundesrat derzeit keinen Anlass, erneut einen Bericht zu diesem Thema zu verfassen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3067	n	DE FR IT Mo. (Locher Benguere) Marti Min Li. Zugang zu Erstberatung bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz garantieren		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die notwendigen gesetzlichen Massnahmen zu erlassen, damit alle Arbeitnehmenden in der Schweiz Zugang haben zu einer kostenlosen, vertraulichen Erstberatung bei Verdacht und im Falle einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Die entsprechende Beratung kann durch qualifiziertes Personal innerhalb oder ausserhalb eines Unternehmens durch anerkannte Beratungsstellen erfolgen.

Begründung

Die Massnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind heute in verschiedenen Gesetzen umschrieben. Der Bundesrat hält im Bericht zum Postulat Reynard 18.4048 fest, dass der Arbeitsplatz einer der Orte ist, an dem am meisten sexuelle Belästigungen vorkommen. Deshalb verlangt eine Empfehlung im Bericht, dass vermehrt niederschwellige Zugänge für Betroffene von sexueller Belästigung in Form durch die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen im Arbeitsumfeld geschaffen werden sollen. Dies als wichtige Massnahme zur Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Für die Bundesverwaltung wurde deshalb eine solche Stelle eingerichtet. Verbindlich geregelt ist dieser Zugang zu Beratungsmöglichkeiten allerdings für alle anderen Arbeitnehmenden in unserem Land nicht.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz werden durch ein umfassendes System aus verschiedenen Gesetzen vor Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz geschützt (Art. 4 und 5 Gleichstellungsgesetz, GIG, SR 151.1; Art. 328 Abs. 1 OR, SR 220; Art. 6 Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11; Art. 28 ZGB, SR 210). Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 27.04.2022 "Sexuelle Belästigung in der Schweiz: Ausmass und Entwicklung" in Erfüllung des Postulates 18.4048 Reynard in seinen Schlussfolgerungen daran erinnert, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits heute gesetzlich dazu verpflichtet sind, zum Schutz der Persönlichkeit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden alle notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Prävention gegen sexuelle Belästigung ist in diese allgemeinen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und Gesundheit der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz zu integrieren. Dazu gehören vor allem der Erlass eines Grundsatzdokuments gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (internes Reglement, Betriebsordnung, usw.), entsprechende regelmässige Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitende sowie die Information und Sensibilisierung von neuen Mitarbeitenden. Sollte es dennoch zu einer sexuellen Belästigung kommen, muss das Unternehmen festgelegt haben, an wen sich die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer wenden kann (Definition einer internen und/oder externen Ansprech- und Vertrauensstelle). Gestützt auf Artikel 6 des Arbeitsgesetzes und Artikel 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113) entschied das Bundesgericht, dass es möglich ist, ein Unternehmen dazu zu verpflichten, eine Vertrauensperson zu bezeichnen (Urteil vom 09.05.2012; 2C_462/2011). Das Bundesgericht führte dazu aus, dass es nicht darum geht, eine komplizierte und teure Struktur aufzuziehen, sondern darum, eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bezeichnen, die sich ausserhalb der Hierarchie befinden, und an die sich die Arbeitnehmenden vertrauensvoll wenden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vertrauensperson zum Unternehmen gehört oder nicht. Es kann auch eine andere Lösung getroffen werden, sofern diese einen gleichwertigen Schutz bietet. Der Zugang zu einer Vertrauens- oder Ansprechperson in Fällen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist demnach bereits nach dem geltenden Recht bekannt.

Der Bundesrat anerkennt, dass die Bemühungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller Belästigung tatsächlich noch verstärkt werden könnten. Um das Anliegen der Motionärin zu unterstützen, ist jedoch vielmehr bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber anzuknüpfen. Ferner ist auf die zahlreichen Informations- und Lernmaterialien gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu verweisen, welche das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG und das SECO auf ihren Internetseiten sowie als Broschüren zur Verfügung stellen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3076	n	DE FR IT Po. de Courten. Auswirkungen der Zuwanderung auf unsere Schweizer Sozialwerke		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, welcher folgende Fragen beantwortet:

1. Welche Probleme der Zuwanderung in die Sozialwerke wurden in den letzten Jahren festgestellt? Gibt es regionale oder branchenspezifische Tendenzen?
2. Wie viele Personen beziehen Sozialhilfe, die in den letzten fünf Jahren eingewandert sind (aufgesplittet nach Herkunftsland)?
3. Wie viele Personen haben in den ersten fünf Jahren nach ihrer Einwanderung in die Schweiz mindestens einmal Arbeitslosengelder bezogen (aufgesplittet nach Herkunftsland)?
4. Wie viele Personen beziehen Ergänzungsleistungen, die in den letzten fünf Jahren eingewandert sind (aufgesplittet nach Herkunftsland)?
5. Gibt es Kantone oder Gemeinden, welche durch spezielle Massnahmen eine Abnahme der Sozialhilfeabhängigkeit von Zugewanderten erreichen konnten? Wenn ja, was sind dies für Massnahmen?
6. Welche Massnahmen können ergriffen werden, um die Anreize für Zuwanderer, in unsere Sozialwerke einzuwandern, zu minimieren und damit die Zuwanderung in unsere Sozialwerke zu verhindern?
7. Welche rechtlichen Hürden, Streichungen und Anpassungen von Sozialleistungen für Einwanderer wurden bisher geprüft?
8. Welche der geprüften Massnahmen könnten ohne Anpassung der Personenfreizügigkeit umgesetzt werden?
9. Für die restlichen Massnahmen: Wie könnte und müsste hierfür das Abkommen zur Personenfreizügigkeit angepasst werden?
10. Ist er bereit, diese Fragen im Rahmen seiner weiteren Gespräche mit der EU einzubringen? Wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme BR/Behörde

Das vorliegende Postulat nimmt Punkt für Punkt die Fragestellungen des Postulats de Courten 20.4623 "Zuwanderung in die Sozialwerke" wieder auf, das am 16. Dezember 2022 unbehandelt abgeschrieben wurde. Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 17. Februar 2021 zum oben genannten Postulat und aktualisiert sie bezüglich der Fragen 1-10 im Lichte des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) wie folgt: Die Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit erfolgt in erster Linie in den Arbeitsmarkt. Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU erstellt jährlich einen Bericht über die Auswirkungen der Zuwanderung unter dem FZA. Der im Jahr 2018 veröffentlichte 14. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU kam zum Schluss, dass die Personenfreizügigkeit nur eine geringe Sozialhilfeabhängigkeit von EU/EFTA-Staatsangehörigen nach sich zieht. Die Sozialhilfequote von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die im Rahmen des FZA in die Schweiz gekommen waren, lag unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Zudem leisten gemäss dem 18. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, der am 7. Juli 2022 veröffentlicht wurde, insbesondere Staatsangehörige der EU oder der EFTA deutlich mehr Beiträge an die soziale Vorsorge in der Schweiz, als sie Leistungen beziehen. Sie beziehen hingegen mehr Leistungen der Arbeitslosenversicherung, als sie Beiträge bezahlen. Dies erklärt sich dadurch, dass sie eher in Branchen mit höherem Erwerbslosenrisiko arbeiten. In Beantwortung einer Anfrage der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) wird der 19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, der voraussichtlich im Juli 2023 veröffentlicht wird, umfassende aktualisierte Analysen der in Anspruch genommenen Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsdauer enthalten.

Auf Bundesebene wurden bereits Massnahmen zur verbesserten Anwendung des FZA ergriffen (vgl. Antwort vom 17. Februar 2021).

In den Sondierungsgesprächen mit der EU zum FZA hat der Bundesrat klar festgehalten, dass eine mögliche Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit nicht zu einer Einwanderung in das Sozialsystem führen darf.

In Anbetracht der regelmässig veröffentlichten Berichte zu den Auswirkungen der Personenfreizügigkeit und der bereits ergriffenen Massnahmen ist der Bundesrat der Auffassung, dass der im Postulat geforderte Bericht keinen Mehrwert bringt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3156	n	DE FR IT Po. Wyss. Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschrän- kenden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung		-	✗	

Eingereichter Text

Fürsorgerische Unterbringungen (FU) und weitere Zwangsmassnahmen (ZM) kommen in der Schweiz häufig und je nach Kanton bzw. Institution sehr unterschiedlich vor. Der Bundesrat anerkannte, dass die kantonal variierenden Umsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen zur FU (Art. 426 ff. ZGB) Kritik erfahren und erachtete daher eine umfassende Evaluation als notwendig. Vor diesem Hintergrund vergab das Bundesamt für Justiz (BJ) eine externe Evaluation an ein interdisziplinäres Evaluationsteam. Der Bericht liegt seit Dezember 2022 vor und enthält zahlreiche Empfehlungen.

Die Postulant:innen beauftragen den Bundesrat, einen Aktionsplan vorzulegen, welcher aufzeigt, welche Empfehlungen aus dem Schlussbericht des Bundesamtes für Justiz "Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung" vom 2. August 2022 wie und wann umgesetzt werden. Dabei sind folgende Empfehlungen besonders zu berücksichtigen:

- Schaffung einer einheitlichen Regelung der Aufsicht über die kantonale Umsetzung der FU sowie Massnahmen für eine schweizweit einheitlichere Umsetzung der FU und weiterer Zwangsmassnahmen (S. 137 Schlussbericht BJ).
- Abschaffung des Sonderrechts für psychisch kranke Menschen, insbesondere: Verbindlichkeit der Patientenverfügung auch innerhalb einer FU; keine Auferlegung von Kosten für den FU-Vollzug (S. 138).
- Schweizweite Eingrenzung der Anordnungsbefugnis für eine FU auf eine definierte und besonders qualifizierte Gruppe von Ärzt:innen (S. 139) sowie Einrichtung einer regelhaften behördlichen oder gerichtlichen Prüfung innert weniger Tage (S. 142). Als Vorbild kann die kantonale Gesetzgebung von Basel-Stadt genommen werden (Art. 13 KESG).

Begründung

Nach der Einführung des KESR 2013 stellte der Bundesrat Verbesserungen fest (siehe u.a. Beantwortung Motion 18.3654), anerkannte jedoch auch die Kritik an der föderalistischen Umsetzung und gab eine umfassende Evaluation in Auftrag. Dabei ging es darum, die Handhabung der FU gemäss Artikel 426 ff. ZGB genauer zu untersuchen.

Diese Evaluation wurde am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat zu Kenntnis genommen. Gemäss Medienmitteilung möchte er nun zuerst die FU von Minderjährigen erneut evaluieren und danach weiterschauen.

Doch die Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht sind klar: Sie decken sich mit den Empfehlungen aus dem UNO BRK Bericht, welcher die Intransparenz und Anwendung von FU und Zwangsmassnahmen in der Schweiz mit Vehemenz und konkreten Empfehlungen kritisierte.

Stellungnahme BR/Behörde

Bereits in seinen Stellungnahmen vom 29. August 2018 zu den beiden Motionen Estermann 18.3653 "Leichtfertige Zwangseinweisungen verhindern!" und 18.3654 "Leichtfertige Zwangseinweisungen massiv verhindern!" hat der Bundesrat eine umfassende Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung (FU; Art. 426 ff. Zivilgesetzbuch [ZGB]) angekündigt. Diese Evaluation umfasst zwingend nicht nur die FU von erwachsenen Personen, sondern auch die FU von minderjährigen Personen. Daher hat der Bundesrat anlässlich der Verabschiedung seines Berichts in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N "Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz" im September 2020 (abrufbar über die Medienmitteilung vom 02.09.2020 "Kinderrechtskonvention: Bundesrat zieht Bilanz zum Anhörungsrecht von Kindern"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen) das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) spezifisch beauftragt, bis Ende 2024 zu prüfen, ob die geltende gesetzliche Regelung zur FU den besonderen Bedürfnissen minderjähriger Personen ausreichend Rechnung trägt.

Der Schlussbericht zur externen Evaluation der FU Erwachsener liegt inzwischen vor (abrufbar über die Medienmitteilung vom 16.12.2022 "Fürsorgerische Unterbringung: Revision hat Ziele weitgehend erreicht"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen). Die Arbeiten an der Evaluation der FU Minderjähriger sind noch im Gange. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird der Bundesrat über die Ergebnisse der beiden Evaluationen und über den Revisionsbedarf Bericht erstatten, wie er das bereits in Aussicht gestellt hat.

Mit Blick auf die laufenden Arbeiten erscheint das Anliegen des Postulats nach einem Aktionsplan zur Umsetzung der Empfehlungen des ersten Teils der laufenden Evaluation nicht zielführend und die formulierten Anforderungen an eine isolierte Gesetzesrevision der FU für Erwachsene inhaltlich verfrüht. Die Anliegen betreffen die FU von erwachsenen

und minderjährigen Personen gleichermassen und können daher angesichts des Sachzusammenhangs nur gemeinsam behandelt werden. Daher wird der Bundesrat die Anliegen des Postulats zu gegebener Zeit und im Rahmen der Prüfung des Revisionsbedarfs miteinbeziehen.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3158	n	DE FR IT Po. Wyss. Statistische Erfassung fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschrän- kender Massnahmen und von Behandlungen ohne Zustimmung		-	✗	

Eingereichter Text

Fürsorgerische Unterbringung (FU), bewegungseinschränkende Massnahmen wie Isolation und mechanische Fixierung sowie Behandlung ohne Zustimmung (wie Zwangsmedikation) sind starke Eingriffe in die persönliche Freiheit. Sie kommen in der Schweiz häufig vor (FU-Rate durchschnittlich 1,9 pro 1000 Einwohner:innen, je nach Kanton variierend von 0,8 bis 2,8; bewegungseinschränkende Massnahmen bei durchschnittlich 12 Prozent aller Hospitalisationen in psychiatrischen Kliniken der Grundversorgung, je nach Klinik variierend zwischen 3 Prozent und 23 Prozent). Dennoch wird über deren Anwendung keine umfassende Statistik geführt. Dies kritisiert der zweite Bericht zur Umsetzung der UNO BRK in der Schweiz wie aber auch der am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat zur Kenntnis genommene Bericht "Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung, Bundesamt für Justiz".

Gefordert wird die einheitliche Erfassung, die nicht nur die FU und Zwangsmassnahmen in psychiatrischen Kliniken umfasst, sondern auch andere Einrichtungen wie Alters-, Pflege- und Wohnheime sowie somatische Akutspitäler einschliesst. Sowohl die UNO BRK wie auch der Schlussbericht empfehlen, diese Daten einheitlich zu erfassen, regelmässige Auswertungen transparent zu publizieren und eine Aufsichtsinstanz zu etablieren. Schlussendlich empfiehlt der Bericht zur Umsetzung der UNO BRK die Abschaffung von Zwangsmassnahmen bei Menschen mit psychosozialen Behinderungen.

Die Postulant:innen beauftragen den Bundesrat, eine umfassende nationale Statistik zu "FU", "bewegungseinschränkenden Massnahmen" sowie "Behandlung ohne Zustimmung" zu etablieren (Schlussbericht BJ Ziff. 4.3.1, S. 137). Dies beinhaltet auch eine einheitliche Nutzung der Begrifflichkeiten (vgl. Ziff. 4.3.5, S. 141 des Schlussberichtes).

Dabei sind alle Institutionen miteinzubeziehen (im Besonderen auch Pflege- und Wohneinrichtungen sowie somatische Spitäler, bei denen derzeit eine (einheitliche) Erfassung nicht vorhanden ist).

Stellungnahme BR/Behörde

Auch der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine statistische Erfassung und Übersicht, die Aufschluss darüber geben können, wie oft und in welchem Kontext die fürsorgerische Unterbringung (FU; Art. 426 ff. des Zivilgesetzbuches [ZGB]) im Allgemeinen sowie bewegungseinschränkende Massnahmen und Behandlungen ohne Zustimmung im Besonderen in der Schweiz Anwendung finden, notwendig sind.

Welche Daten in welcher Form dazu erhoben werden sollen, kann jedoch erst dann festgelegt werden, wenn die zurzeit noch laufende umfassende Evaluation der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen ist. Zum ersten Teil dieser Evaluation zur FU von erwachsenen Personen liegt bereits ein externer Schlussbericht vor (abrufbar über die Medienmitteilung des Bundesrates vom 16.12.2022 "Fürsorgerische Unterbringung: Revision hat Ziele weitgehend erreicht"; www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen). Die Arbeiten am zweiten Teil zur Evaluation der FU von minderjährigen Personen sind angelaufen. Auf Basis der Ergebnisse aus beiden Evaluationen wird der Bundesrat über den Revisionsbedarf der gesetzlichen Regelungen Bericht erstatten (vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat Wyss 23.3156 Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkenden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung). Eine zentrale Bedeutung wird dabei der statistischen Erfassung und Auswertung aufgrund schweizweit einheitlicher Kriterien zukommen. Dabei werden auch die im Postulat formulierten Anforderungen und Anliegen miteinbezogen werden können. Diese betreffen aber die FU von erwachsenen und minderjährigen Personen gleichermaßen und können daher angesichts des Sachzusammenhangs nur gemeinsam behandelt werden.

Mit Blick auf diese laufenden Arbeiten, denen nicht vorgegriffen werden kann und soll, erscheint daher das Anliegen des Postulats für eine umfassende nationale Statistik derzeit nicht zielführend und mit Bezug auf die zukünftige statistische Erfassung verfrüht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3193	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen infolge zunehmender illegaler Einreisen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt unter Anwendung der Verordnung (EU) 2016/399 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), namentlich der Artikel 25, 26, 28 und 29 unverzüglich regelmässige Grenzkontrollen einzuführen, um der massiv steigenden Zahl von illegalen Einreisen zu begegnen.

Begründung

Die Anzahl an illegalen Grenzübertritten an der Ostgrenze der Schweiz hat in letzter Zeit massiv zugenommen: Gemäss Angaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sind im Oktober 2022 7891 Personen aufgrund illegaler Grenzübertritte aufgegriffen worden. Gegenüber dem Vormonat September entspricht dies einer Zunahme von rund 18 Prozent. Anfang März kommunizierte das BAZG, dass sich die Anzahl an der Ostgrenze festgestellten rechtswidrigen Aufenthalte im Jahr 2022 mit 26 518 Aufgriffen im Vergleich zu 2021 insgesamt vervielfacht habe. Die aufgegriffenen Migranten sind in der Regel junge Männer aus zahlreichen Ländern, hauptsächlich jedoch aus Afghanistan und Nordafrika. Aufgrund der massiven Zahl von illegalen Einreisen werden die gesetzlichen Bestimmungen zu den Einreisevorschriften nicht mehr angewendet. Gegenwärtig haben auch Deutschland, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Österreich und Schweden unter Berufung auf den Schengener Grenzkodex wieder Grenzkontrollen eingeführt. Die Schweiz soll dies ebenfalls tun, um den totalen Kontrollverlust hauptsächlich an der Ostgrenze zu vermeiden.

Stellungnahme BR/Behörde

Über die Westbalkanroute und über die zentrale Mittelmeerroute sind in den letzten Monaten vermehrt Migrantinnen und Migranten in die Schweiz und in unsere Nachbarstaaten gelangt. Viele dieser Personen reisen dabei durch andere Schengen-Staaten oder haben bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt. Zahlreiche Personen wollen die Schweiz nur transitieren und stellen kein Asylgesuch. Weil die irreguläre Migration nur durch die internationale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden kann, unterstützt die Schweiz gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene. Sie hat zudem mit Deutschland und Österreich Aktionspläne zur Verhinderung von Sekundärmigration ausgearbeitet. Diese enthalten neben grenzpolizeilichen Massnahmen auch solche gegenüber Drittstaaten. Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Diese Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen sind heute nicht gegeben. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Dabei wird rechtswidrig eingereisten Personen, die kein Asylgesuch in der Schweiz stellen, eine ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung ausgestellt. Die Erhöhung der Kontrolldichte und die Einführung von Binnengrenzkontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritte pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Zudem zeigt der Blick auf die von irregulärer Sekundärmigration betroffenen Länder auf der Balkanroute, dass die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen kein wirksames Mittel zur Eindämmung dieses Phänomens darstellt. So haben auch unsere Nachbarstaaten Deutschland und Österreich im letzten Jahr einen starken Anstieg der irregulären Migration zu verzeichnen, zudem sind in diesen Ländern auch die Asylgesuchszahlen stark angestiegen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3420	n	DE FR IT Po. Jost. 175 Jahre Bundesverfassung. Stärkung des Rechtsstaats im Parlament		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die präventive Rechtskontrolle während dem Gesetzgebungsprozess gestärkt werden kann, ohne die Kompetenzen der Bundesversammlung zu beschneiden. Insbesondere soll er prüfen, wie ein Rat oder eine Mehrheit oder qualifizierte Minderheit von Parlamentskommissionen ein unabhängiges Gremium anrufen können für eine unverbindliche Rechtmässigkeitskontrolle von Erlassen der Bundesversammlung. Die Rechtmässigkeitskontrolle sollte die Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung und völkerrechtlichen Verträgen umfassen.

Im Einzelnen soll der Bundesrat prüfen,

- ob ein neues unabhängiges Gremium zielführend wäre,
- wie diese neue Aufgabe ausgestaltet sein muss, dass sie nicht zur Verzögerung der Gesetzgebung missbraucht werden kann.

Der Bundesrat wird auch beauftragt, weitere Verfahren vorzuschlagen, die dieser Zielsetzung entsprechen.

Begründung

Um verfassungswidrige Erlasse der Bundesversammlung möglichst zu vermeiden, muss die präventive Rechtskontrolle während dem Gesetzgebungsprozess verstärkt werden. Der Gesetzgeber soll seine Entscheide in voller Kenntnis der Sachlage treffen können. Und der Rechtsstaat soll gestärkt werden, ohne dass die demokratischen Prozesse eingeschränkt werden. Auch wenn der Bundesrat selber schon eine Verfassungskontrolle durchführt, kann somit bei Bedarf zusätzlich auch die Expertise des unabhängigen Gremiums im Gesetzgebungsprozess eingeholt werden. Neue Diskussionen über eine erweiterte Verfassungsgerichtsbarkeit waren bisher nicht zielführend. Daher soll der Bundesrat prüfen, wie die Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht und Völkerrecht von Erlassen der Bundesversammlung gestärkt werden kann, ohne die Kompetenzen der Bundesversammlung zu beschneiden. Dieses Postulat rührt das Gleichgewicht zwischen der legislativen und der judikativen Gewalt nicht an und stellt die beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit nicht in Frage, so bleiben Artikel 189 Absatz 4 BV und 190 BV unverändert.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Postulat nimmt ein rechtstaatlich und demokratiepolitisch bedeutsames Thema auf. Der Bundesrat hat im Bericht "Stärkung der präventiven Rechtskontrolle" vom 5. März 2010 (BBI 2010 2187) vor allem die verwaltungsinterne Überprüfung der Rechtmässigkeit von Erlassentwürfen untersucht. Die Wichtigkeit des Grundrechtsschutzes und der föderalistischen Zuständigkeitsordnung bei Bundesgesetzen haben auch die Motionen 21.3689 und 21.3690 "Grundrechte und Föderalismus stärken und die Rechtsstaatlichkeit festigen - ein neuer Anlauf zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit" (Engler und Zopfi) gezeigt.

Das Postulat zielt darauf ab, die rechtliche Qualität der Erlasse der Bundesversammlung zu stärken; dazu soll "die präventive Rechtskontrolle während dem Gesetzgebungsprozess verstärkt werden". Die im Postulat genannten Prüfgegenstände betreffen das parlamentarische Verfahren und somit eine Kernzuständigkeit der Bundesversammlung. Will die Bundesversammlung ein unabhängiges Beratungsgremium schaffen, das in diesem Verfahrensstadium eine Rolle spielen soll, so wäre es aus Sicht des Bundesrates zielführend, wenn die Bundesversammlung die Prüfung der Machbarkeit sowie des weiteren Verfahrens selber vornehmen würde. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3455	n	DE FR IT Mo. Fraktion V. Systemrelevante Unternehmen. Entscheidungen im Interesse der Schweiz gewährleisten	Matter Thomas	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Verwaltungsräte von systemrelevanten Unternehmen Entscheidungen im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz fällen. Dabei soll folgende Vorgabe gelten: Die Mehrheit der Verwaltungsräte von als systemrelevant definierten Unternehmen müssen das Schweizer Bürgerrecht innehaben und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Begründung

Nachhaltiges Wachstum, verantwortungsvoller Umgang mit den Angestellten und der Beitrag zu einer stabilen Wirtschaft bilden wichtige Voraussetzungen zur Erbringung kritischer (systemrelevanter) Dienstleistungen oder bei der Produktion von Schlüsselgütern. Es muss sichergestellt werden, dass bei systemrelevanten Unternehmen auch die Schweiz und die Stabilität unserer Volkswirtschaft bei Entscheiden mitberücksichtigt werden. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Entscheidungs- und Verantwortungsträger, nämlich die Verwaltungsräte auch mit der Schweiz identifizieren und abschätzen können, welche Auswirkungen strategische Entscheidungen für unser Land und unsere Bevölkerung haben können.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat erachtet es von zentraler Bedeutung, dass die Schweizer Unternehmen stark und nachhaltig bleiben. Dies gilt umso mehr, wenn sie systemrelevant sind. Zu diesem Zweck sieht das Bundesrecht eine breite Palette unterschiedlicher Schutzmassnahmen für systemrelevante Unternehmen vor. Die Massnahmen betreffen beispielsweise die Eigenkapitalanforderungen, die staatliche Beteiligung am Kapital und an unternehmerischen Entscheidungen oder die Beaufsichtigung des Unternehmens. Dieser Rechtsrahmen wurde ständig weiterentwickelt; in den letzten Monaten wurden zudem zahlreiche neue Vorschläge unterbreitet.

Was die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Massnahme - ein Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernis für den Verwaltungsrat - betrifft, so ist der Bundesrat nicht überzeugt, dass sie geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. So gibt es keinerlei Hinweise, dass die Schweizer Nationalität bzw. der Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder in der Schweiz zu einer besseren Governance führt und die Risiken begrenzt, die systemrelevante Unternehmen einzugehen geneigt sind. Unter diesen Umständen erscheint diese Einschränkung bei der Auswahl von qualifizierten Expertinnen und Experten für den Verwaltungsrat der betroffenen Unternehmen nicht gerechtfertigt.

Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen mit der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Obligationenrechts (AS 2007 4791), in Kraft seit dem 1. Januar 2008, eine identische Anforderung für alle Aktiengesellschaften (Art. 708 aOR) abgeschafft, insbesondere aufgrund der Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger und der Tatsache, dass sie den internationalen Verpflichtungen der Schweiz widersprach (vgl. Gutachten der Prof. Cottier, Kraft, Locher und von Büren, "Sind Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernisse für Gesellschaftsorgane mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar?" Rechtsgutachten erstattet dem Bundesamt für Justiz Bern und Lausanne, 3. November 2003, in: REPRAX 1/2004, S. 1 ff.). Die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Massnahme steht dabei im Widerspruch zum Freizügigkeitsabkommen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3490	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Prävention gegen Klimaextremismus		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, das Strafgesetzbuch mit einer Bestimmung zu ergänzen die besagt, dass mutwillig herbeigeführte Verkehrsblockaden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden können.

Begründung

In letzter Zeit wurden die Aktionen der sogenannten Klimaaktivisten oder besser gesagt Klimaterroristen immer radikaler. Angefangen von der Blockade einzelner Strassen in der Stadt Zürich, über die versuchte Besetzung des Flughafens Altenrhein im St. Galler Rheintal, bis zur "Klebeaktion" am vergangenen Karfreitag auf der Autobahn A2 vor dem Gotthard-Nordportal, die zu massiven Verkehrsbehinderungen führte.

Die Erfahrung zeigt, dass bei solchen politisch motivierten organisierten Protesten die Gefahr besteht, dass sie, um Aufmerksamkeit zu erhalten, immer extremer werden. So hat die Organisation, die hinter diesen Vorkommnissen steht, bereits neue illegale Aktionen angekündigt. Damit zeichnet sich der Weg hin zu einem eigentlichen Klimaextremismus ab. Um dieser Tendenz entgegenzutreten, soll das Strafgesetzbuch (StGB) angepasst und präzisiert werden. Zwar enthält das StGB bereits Artikel, die angewendet werden könnten, namentlich zu Nötigung und zu vorsätzlicher Störung des Strassenverkehrs. Auf die aktuellen Entwicklungen muss jedoch auch gesetzestechnisch spezifisch reagiert werden, da auch Strassenblockaden Leib und Leben von Menschen gefährden können.

Stellungnahme BR/Behörde

In letzter Zeit haben vermehrt Menschen öffentlich sichtbar auf ihre Anliegen aufmerksam gemacht, indem sie sich beispielsweise auf Strassen festkleben, Gewässer einfärben, Denkmäler oder Kunstwerke beschädigen, sich an Bäume festketten oder Golfplätze besprayen und umpflügen.

Zur Ahndung dieser Taten bieten das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) sowie das Nebenstrafrecht (z.B. das Strassenverkehrsgesetz, SVG; SR 741.01) eine Fülle von Strafbestimmungen. So können je nach Situation beispielsweise Artikel 144 (Sachbeschädigung), 181 (Nötigung), 186 (Hausfriedensbruch), 237 (Störung des öffentlichen Verkehrs) StGB, aber auch Art. 90 SVG (Verletzung der Verkehrsregeln) anwendbar sein. Im Falle des Blockierens eines Krankenwagens könnten zudem die Tatbestände von Artikel 125 StGB (fahrlässige Körperverletzung) oder auch Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) zur Anwendung gelangen. Sind die genannten Tatbestände des StGB erfüllt, drohen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, also der Strafraum, der in der Motion verlangt wird.

Im konkreten Fall der Sitzblockade auf der Autobahn ist insbesondere (auch) an eine Verletzung einer Bestimmung des SVG zu denken (vgl. auch Antwort des Bundesrates zur Ziff. 3 der Ip. 22.3464 Addor "Die "Klimaaktivistinnen und -aktivisten" blockieren oder sich weiter blockieren lassen?"). Sobald jemand sich auf einer (Auto-)Strasse (auch unberechtigt) befindet, gilt er oder sie als Verkehrsteilnehmer. Das Verursachen eines Staus kann (eventualvorsätzlich) eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorrufen, womit Artikel 90 Absatz 2 SVG (grobe Verletzung der Verkehrsregeln) zu prüfen wäre. Ist der Tatbestand erfüllt, drohen ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der in der Motion geforderte Strafraum ist also in den einschlägigen Fällen bereits gegeben.

Zum Spannungsfeld Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung, BV; SR 101) sowie Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) in Bezug auf Aktionen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund vgl. Antwort des Bundesrates zur Ziff. 2 der Ip. 22.3464 Addor.

Aus dem Gesagten folgt, dass das geltende Recht eine gute Handhabe bietet. Der Bundesrat sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3536	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Wiedereinführung der Grenzkontrollen, bis Italien das Dublin- Abkommen wieder einhält		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Grenzkontrollen an der Grenze zu Italien wieder einzuführen. Die Kontrollen sollen so lange durchgeführt werden, bis Italien das Dublin-Abkommen wieder einhält.

Begründung

Durch das Schengen-Abkommen wird die Mobilität erleichtert, fallen die systematischen Passkontrollen weg und wird dank der internationalen Zusammenarbeit gleichzeitig die Bekämpfung der Kriminalität verstärkt. Durch das Dublin-Abkommen sollen die Missbräuche im Asylbereich bekämpft werden: Dank der internationalen Zusammenarbeit muss ein Asylgesuch in der ganzen EU und der Schweiz nur ein einziges Mal geprüft werden. Schengen und Dublin hängen somit eng zusammen, worauf schon der Bundesrat 2005 in seinen Abstimmungserläuterungen hingewiesen hat. Das Dublin-System ist für die EU-Mitgliedstaaten und für die assoziierten Staaten, darunter die Schweiz, verbindlich. Es sieht im Grundsatz vor, dass für die Durchführung eines Asylverfahrens derjenige Staat zuständig ist, in dem die asylsuchende Person zuerst ankommt. Reist sie danach in einen anderen Staat weiter, kann dieser sie ins Ankunftsland zurückschicken, auch wenn sie dort kein Asylgesuch gestellt hatte. Seit Dezember 2022 wendet Italien das Dublin-Abkommen einseitig nicht mehr an. Daher müssen die Grenzkontrollen wieder eingeführt werden. Österreich zeigt, dass dies auch gestützt auf europäisches Recht möglich ist: Von September 2022 bis Januar 2023 wurden dort an der Grenze zur Slowakei wieder Kontrollen durchgeführt. Auch Deutschland nahm nach der Flüchtlingskrise von 2015 die Grenzkontrollen an der Grenze zu Österreich wieder auf und hat die Massnahme kürzlich um sechs Monate verlängert. Gemäss den Zahlen des Staatssekretariats für Migration müssten derzeit etwa 300 asylsuchende Personen nach Italien zurückgeschickt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellation Quadri 23.3112 "Dublin-Abkommen. Wieso fordert der Bundesrat Italien nicht auf, unverzüglich die internationalen Verpflichtungen wieder einzuhalten?", die Motion Glarner 22.4398 "Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin-Abkommen ratifiziert haben" und die Motionen der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei 23.3074 "Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex" und Chiesa 23.3085 "Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex" ausführte, sind die Voraussetzungen zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen nicht erfüllt. Auch die Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch Italien stellt keine solche Voraussetzung dar. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit bedroht. Bei der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen gemäss Art. 25 des Schengener Grenzkodex handelt es sich im Übrigen weder um eine Suspendierung der Schengener Zusammenarbeit noch um eine eigentliche Schliessung der Grenzen, sondern um die Einführung von Personenkontrollen auf Grund des Grenzübertritts. Die Grenzen wären auch in diesem Fall für Schutzsuchende offen. Stellt jemand an der Grenze dieser Staaten ein Asylgesuch, so bliebe dieser Staat dazu verpflichtet, diese Person aufzunehmen und ein Asylverfahren durchzuführen, wenn die gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann. Auch zeigt gerade der Blick auf die von irregulärer Sekundärmigration betroffenen Länder auf der Balkanroute, wie Österreich und Deutschland, dass die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen kein wirksames Mittel zur Eindämmung dieses Phänomens darstellt. Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Die Erhöhung der Kontrolldichte durch die Einführung von Binnengrenzkontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritte pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Für eine Einführung von systematischen Grenzkontrollen sind aus Sicht des Bundesrates weder die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, noch würde ein solcher Schritt einen Mehrwert für die Schweiz darstellen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3537	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Den 20-Millionen-Kredit für Italien einfrieren, solange das Land das Dublin-Abkommen nicht einhält		-	✗	

Eingereichter Text

Mit dem zweiten Schweizer Beitrag (Rahmenkredit Migration) an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten fördert die Schweiz über Kooperationsprogramme Massnahmen im Bereich der Migration. Der Bundesrat wird beauftragt, den für Italien bestimmten Beitrag so lange einzufrieren, bis Italien das Dublin-Abkommen wieder einhält.

Begründung

Durch das Schengen-Abkommen wird die Mobilität erleichtert, fallen die systematischen Passkontrollen weg und wird dank der internationalen Zusammenarbeit gleichzeitig die Bekämpfung der Kriminalität verstärkt. Durch das Dublin-Abkommen sollen die Missbräuche im Asylbereich bekämpft werden: Dank der internationalen Zusammenarbeit muss ein Asylgesuch in der ganzen EU und der Schweiz nur ein einziges Mal geprüft werden. Schengen und Dublin hängen somit eng zusammen, worauf schon der Bundesrat 2005 in seinen Abstimmungserläuterungen hingewiesen hat. Italien wendet seit Dezember 2022 das Dublin-Abkommen nicht mehr an. Daher muss der von der Schweiz gewährte Rahmenkredit Migration (2022-2026) mit sofortiger Wirkung eingefroren werden. Für Italien sind 20 Millionen Schweizer Franken vorgesehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Mittelausstattung des Zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten von rund 1.3 Milliarden Franken wurde in zwei Bundesbeschlüssen (BBI 2018 6729 und BBI 2018 6731), wie in der Botschaft 18.067 (BBI 2018 6665) vorgesehen, vom Parlament genehmigt und im rechtlich nicht verbindlichen Memorandum of Understanding (MoU) vom 30. Juni 2022 zwischen der Schweiz und der EU festgehalten. Mit dem Rahmenkredit Migration (CHF 190 Mio.) trägt die Schweiz zur Bewältigung aktueller migrationsbedingter Herausforderungen in Europa bei, die auch die Schweiz betreffen. Die Unterstützung der von Migration besonders betroffenen Länder stärkt auch die Schengen-Dublin-Zusammenarbeit, von der unser Land profitiert.

Von Januar bis Juli 2023 sind über 89'158 Geflüchtete an Italiens Küsten angelandet, was eine Erhöhung um 112 % gegenüber der Vorjahresperiode bedeutet. Auch auf der Balkan-Route nimmt die Migration zu. Die italienischen Migrationsstrukturen sind stark ausgelastet. Vor dem Hintergrund der steigenden Anlandungszahlen nimmt Italien seit Dezember 2022 keine Asylsuchenden mehr zurück, für die das Land gemäss Dublin-Abkommen zuständig ist. Der Aufnahmestopp betrifft ganz Europa respektive den ganzen Dublin-Raum. Es handelt sich also nicht um eine Massnahme, die spezifisch gegen die Schweiz gerichtet wäre. Am 11. April 2023 hat der italienische Ministerrat schliesslich den Migrationsnotstand ausgerufen. Im Anschluss daran hat der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Volker Türk, in einer Medienmitteilung die europäischen Staaten aufgefordert, Italien bei der Bewältigung der Rettungsaktionen und Anlandungen über die zentrale Mittelmeerroute solidarisch zu unterstützen. Die Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen nach Italien wurde von der Schweiz zusammen mit den anderen europäischen Staaten während der letzten Monate auf verschiedenen Stufen gegenüber den italienischen Behörden und der EU-Kommission eingefordert. So betonte Bundesrätin Baume-Schneider beim Treffen mit dem italienischen Innenminister Matteo Piantedosi am 31. Mai 2023 in Rom, dass die von Italien einseitig eingeführte Massnahme das Dublin-System und damit die gemeinsame europäische Asylpolitik schwäche. Das geltende Recht müsse daher zwingend eingehalten werden. Laut Innenminister Matteo Piantedosi arbeitet Italien derzeit an einer Erhöhung der Unterbringungskapazitäten, damit in den nächsten Monaten wieder Dublin-Überstellungen angenommen werden können, wenn die Situation dies zulasse.

Mit dem Zweiten Schweizer Beitrag kann die Schweiz Italien bei der Stärkung der Migrationsstrukturen unterstützen, z. B. in Bereichen wie beschleunigte Asylverfahren, Infrastrukturausbau und freiwillige Rückkehr. Wenn Italien, mit dem wir die längste Grenze teilen, seine Migrationsgouvernanz verbessert, profitiert auch die Schweiz. Diese Form der bilateralen Zusammenarbeit bietet zudem eine Plattform für einen engeren und regelmässigen Austausch im Migrationsbereich.

Der Zweite Schweizer Beitrag ist ein Instrument der Schweizer Europapolitik. Im aktuellen Kontext der bilateralen Beziehungen mit der EU wäre es nicht zielführend, die längerfristige und strukturelle Unterstützung Italiens in Frage zu stellen. Dies auch deshalb, weil der Rat der Europäischen Union am 8. Juni 2023 eine grundsätzliche Einigung über die rechtliche Verankerung der Solidarität im Migrationsbereich erzielte. Der vorgesehene Solidaritätsmechanismus ist in seiner aktuellen Form für die Schweiz zwar nicht bindend, mit der Unterstützung für Italien zeigt die Schweiz aber, dass sie ihre Verantwortung im Rahmen der europäischen Migrationspolitik wahrnimmt. Bereits heute finanziert die Schweiz ein Projekt der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Italien. Dieses setzt kulturelle Mediatorinnen und Mediatoren ein, um die Kommunikation zwischen der Polizei und den anlandenden Migrantinnen und Migranten zu

erleichtern. Es stärkt so nicht nur den Schutz der Rechte der Migrantinnen und Migranten, sondern trägt auch zu geordneten und beschleunigten Verfahren und zur Steuerung sekundärer Migration bei.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3554	n	DE FR IT Mo. Maître. Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Regelungsentwurf vorzulegen, um die Kosten von Inkassounternehmen zu regeln und zu begrenzen.

Begründung

Viele öffentliche und private Unternehmen beauftragen Inkassounternehmen mit der Eintreibung ihrer Forderungen. Obwohl die Kundinnen und Kunden der betreffenden Unternehmen häufig vertraglich nicht an die Inkassounternehmen gebunden sind, blähen diese die Rechnungen Gläubigers automatisch auf und erheben häufig unangemessene oder sogar missbräuchliche Gebühren, ohne zuvor die Grundlage der Forderung zu überprüfen. Aus Angst vor einer Betreibung und unter Druck gesetzt durch Verfahren, die praktisch der Nötigung gleichkommen, begleichen die Schuldnerinnen und Schuldner oft den gesamten Betrag, obwohl dessen Höhe zum Teil unberechtigt ist.

Um solche Praktiken zu rechtfertigen, berufen sich die Inkassounternehmen auf Artikel 106 OR, der vorsieht, dass die Kosten für das Inkasso einen grösseren Schaden darstellen und auf die Schuldnerin oder den Schuldner überwältigt werden dürfen; dieser Artikel regelt zudem die Voraussetzungen unter denen diese Praxis toleriert werden kann. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat Comte (12.3641) feststellte, sollten die Kosten, die dem Gläubiger (oder einem Inkassounternehmen) als Folge des Mahnverfahrens - dessen Gebühr von der Schuldnerin oder vom Schuldner zu tragen ist - entstehen, gemäss Rechtsprechung nur ausnahmsweise als grösserer Schaden verrechnet werden. Konsumentenschutzorganisationen stellen jedoch regelmässig fest, dass dies in der gängigen Praxis der Inkassounternehmen eindeutig nicht der Fall ist.

Die vorliegende Motion fordert den Bundesrat auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und die von Inkassounternehmen einforderebaren Gebühren (in Prozent) zu deckeln, und zwar in Abstufungen, die sich nach der Höhe der Forderungen richten (z. B.: unter 100 Schweizerfranken, 100-300 Franken usw.). Das Rahmenmodell könnte sich an der Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf die als Wucher geltenden Zinssätze (+ 15%) orientieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Bereits das geltende Recht hält Möglichkeiten bereit, um gegen unangemessene bzw. aggressive Praktiken von Inkassounternehmen vorzugehen. Dies hat der Bundesrat in seinem Bericht «Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen» vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulates Comte 12.3641 ausführlich dargelegt und zuletzt in seiner Antwort auf die Interpellation Michaud Gigon 21.4408 «Die Selbstregulierung von Inkassounternehmen unter die Lupe nehmen» bestätigt.

Im erwähnten Bericht wurde namentlich dargelegt, dass Inkassogebühren nur dann als Verspätungsschaden im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 OR (SR 220) geltend gemacht werden können, wenn im Einzelfall effektiv ein Schaden entstanden ist, der den gesetzlichen oder vertraglichen Verzugszins übersteigt und konkret nachgewiesen werden kann. So führt der eigene zeitliche Aufwand der Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. der die Forderung übernehmenden Inkassounternehmen regelmässig nicht zu einer unfreiwilligen Vermögensverminderung, die einzelnen Schuldnerinnen und Schuldner zurechenbar ist. Deshalb liegt kein Schaden im Rechtssinne vor. Auch können die Kosten einer Vertretung nur dann als Schaden geltend gemacht werden, wenn der Beizug externer Personen notwendig und angemessen war. Die Kosten für den Beizug eines Inkassounternehmens können somit nur ausnahmsweise nach den allgemeinen Regeln der Schadensberechnung als ersetzbar gelten.

Die Motion verlangt eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Inkassogebühren, abhängig von der Forderungshöhe. Dieses Anliegen scheint allerdings im Widerspruch zum Ziel der Motion zu stehen. Denn mit der verlangten Regelung würden Gebühren, die nach geltendem Recht nicht als Schadensposten zugelassen und somit nicht geschuldet sind, zwar betragsmässig begrenzt, aber im Grundsatz legitimiert. Das ist nach Ansicht des Bundesrates nicht zielführend. Stattdessen sollten vielmehr die bereits bestehenden Regeln und Missbrauchsschranken in der Praxis mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt werden, beispielsweise auch durch Musterklagen, Pilotprozesse oder allenfalls auch Verbandsklagen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3658	n	DE FR IT Mo. Quadri. Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Begründung

Für den Familiennachzug, bei dem eine Schweizerin oder ein Schweizer einen Ausländer oder eine Ausländerin (typischerweise den Ehepartner oder die Ehepartnerin) aus einem Drittstaat nachzieht, gilt das AIG. Das bedeutet, dass die Bewilligung B des oder der Familienangehörigen jedes Jahr erneuert werden muss. Die Behandlung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz ist dagegen vorteilhafter, da die Bewilligung B für ihre ausländischen Familienangehörigen aus einem Drittstaat fünf Jahre lang gültig ist. Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern werden faktisch so behandelt, als seien sie selbst Staatsangehörige eines EU-Staats. Grund für diesen Vorteil ist, dass für Familienangehörige von Bürgerinnen und Bürgern aus EU-/EFTA-Staaten das Freizügigkeitsabkommen (FZA) gilt, auch wenn die Familienangehörigen aus einem Drittstaat kommen. Das FZA sieht anstelle einer jährlichen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor, dass sie fünf Jahre gültig ist. Das FZA führt somit zu einer Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizer Staatsangehörigen in der Schweiz. Das ist inakzeptabel. Der Bundesrat muss deshalb dafür sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien, die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Familienangehörige von in der Schweiz lebenden EU-Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) gilt, beim Familiennachzug grundsätzlich bessergestellt sind als ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) unterstehen.

Im Gegenzug können sich Schweizerinnen und Schweizer sowie ihre Familienangehörigen unter den gleichen Bedingungen in einem EU-Staat niederlassen, wie sie für die in unserem Land lebenden EU-Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen gelten.

Eine Regelung des Aufenthalts von Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz gestützt auf ein strengeres nationales Recht wäre nicht mit dem FZA vereinbar.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3661	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Abschaffung der humanitären Visa		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, die aktuell geltende Bestimmung zur Erteilung von humanitären Visa in den Schweizer Auslandsvertretungen mit dem Ziel, in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen, abzuschaffen.

Begründung

Mit der Asylgesetzrevision von 2012 wurde die Möglichkeit zur Einreichung von Asylgesuchen bei den Schweizer Botschaften ("Botschafts asyl") abgeschafft. Dies, um die Attraktivität der Schweiz als Zielland zu senken und die Schweizer Vertretungen im Ausland, die zahlreiche Gesuche zu bearbeiten hatten zu entlasten, und ihnen wieder erlauben, sich auf die Erfüllung ihrer Kernaufgaben zu konzentrieren.

Weiterhin besteht jedoch die Möglichkeit in den Schweizer Auslandsvertretungen ein "humanitäres Visum" zu beantragen. In der Praxis bewirkt diese Art von Visum die Weiterführung des Botschafts asyls, denn die meisten Inhaber eines solchen Visums werden in der Schweiz ein Asylgesuch stellen. Dies, zumal in den letzten Jahren die einfache Ankunft in der Schweiz zu einem faktischen Bleiberecht geworden ist. Aufgrund des starken Zustroms von Migranten und die Überlastung der Aufnahmestrukturen in der Schweiz soll diese Art von Visum abgeschafft werden. Zur Behandlung von medizinischen Notfällen in der Schweiz bestehen andere, legale Möglichkeiten für einen vorübergehenden Aufenthalt.

Stellungnahme BR/Behörde

Als im Rahmen der erwähnten Asylgesetzrevision von 2012 das sog. Botschafts asylverfahren aufgehoben worden war, hielt der Bundesrat fest, dass auch in Zukunft gefährdete Personen den Schutz der Schweiz erhalten sollen und die Schweiz damit weiterhin ihre humanitäre Tradition wahrt (vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010; BBl 2010 4467). Das Volk hatte der entsprechenden Vorlage anlässlich der Referendumsabstimmung vom 9. Juni 2013 mit einem Ja-Anteil von 78.4% deutlich zugestimmt. Das Schweizer Recht sieht folglich vor, dass in begründeten Einzelfällen Personen, die konkret, unmittelbar und ernsthaft an Leib und Leben gefährdet sind, ein humanitäres Visum für einen längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz erhalten können. Dazu haben sie einen schriftlichen Visumantrag einzureichen, in dem sie die Gründe für eine Einreise in die Schweiz mittels eines Visumantragsformulars geltend machen. Eine formelle Anhörung muss nicht durchgeführt werden. Das Verfahren ist dadurch schlanker als das ehemalige Botschafts asylverfahren.

Die gesetzlichen Kriterien für die Erteilung eines humanitären Visums sind strikt (vgl. Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung; VEV, SR 142.204). Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und es rechtfertigt, ihr – im Gegensatz zu anderen Personen – ein Einreisevisum zu erteilen. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation individuellen Gefährdung gegeben sein, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Abläufe des Verfahrens werden aufgrund von neuen Anforderungen wie bspw. geopolitischen Veränderungen oder Sicherheitsanforderungen mit allen involvierten Stellen laufend überprüft und wenn nötig weiterentwickelt.

Der vom Motionär eingebrachten Begründung, das humanitäre Visum auf Grund des starken Zustroms von Migranten und der Überlastung der Aufnahmestrukturen in der Schweiz abzuschaffen, kann entgegengehalten werden, dass die Anzahl der erteilten humanitären Visa mit Blick auf die Asylgesuchszahlen kaum ins Gewicht fällt. So wurden im Jahr 2021 insgesamt 94 humanitäre Visa gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV erteilt und 1'476 verweigert. Im nachfolgenden Jahr konnten 142 Personen mit einem humanitären Visum in die Schweiz einreisen. In 3'561 Fällen wurde ein humanitäres Visum verweigert. Zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2023 wurden 20 humanitäre Visa erteilt, währenddem 594 verweigert wurden. Es ist festzuhalten, dass sich das Instrument der humanitären Visa in der Praxis bewährt, da es den Personen zu Gute kommt, die sich in einer besonderen Notsituation befinden bzw. unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind und den Schutz durch die zuständigen Schweizer Behörden verdienen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3771	n	DE FR IT Po. Funicello. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3772	n	DE FR IT Po. Mahaim. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden. (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3773	n	DE FR IT Po. (Bellaiche) Christ. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3774	n	DE FR IT Po. Maitre. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3775	n	DE FR IT Po. von Falkenstein. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung